

1. Netzfragen im Überblick

Interne Daten	Datum der Erstellung: Update vom:	VerfasserIn:	Status: 1. Entwurf in progress (mit Angabe in %, wieweit ungefähr fertig) 2. Fertiger Entwurf für Kontrolle eclareon 3. Fertiger Entwurf für Kontrolle G&vO 4. Freigegeben für die Datenbank (=final)
----------------------	--------------------------------------	--------------	---

Netzfragen im Überblick (Teaser)	Es besteht ein Anspruch des Betreibers einer Anlage zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energiequellen auf vorrangigen Anschluss an das Netz. Die Netznutzung und der Netzausbau richten sich nach den allgemeinen energierechtlichen Vorschriften.
Netzanschluss	Es besteht ein Anspruch des Anlagenbetreibers gegen den Netzbetreiber auf vorrangigen Anschluss der Anlage zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien an das Netz. Zum Abschluss des Vertrags ist der Netzbetreiber verpflichtet (§ 4 Abs. 1 Gesetz Nr. 180/2005 Sb.).
Netznutzung	Es besteht ein Anspruch des Anlagenbetreibers gegen den Netzbetreiber auf diskriminierungsfreie Netznutzung zur Übertragung und zur Verteilung von Strom aus Erneuerbaren Energien. Zum Abschluss dieser Verträge ist der Netzbetreiber verpflichtet (§ 24 Abs. 1 Buchstabe b) i. V. m. § 24 Abs. 10 Buchstabe c) und § 25 Abs. 1 Buchstabe b) i. V. m. Abs. 11 Buchstabe d) Gesetz Nr. 458/2000 Sb.).
Netzausbau	Es besteht ein Anspruch des Anlagenbetreibers gegen den Netzbetreiber auf Netzausbau, soweit dies zur Erfüllung des Anschlussvertrages erforderlich ist (§ 45 Abs. 1 Gesetz Nr. 458/2000 Sb.). Der Netzbetreiber ist zum Ausbau des Netzes nach diskriminierungsfreien Kriterien verpflichtet.
Rechtsvorschriften	<ul style="list-style-type: none"> • Gesetz Nr. 458/2000 Sb. (Zákon c. 458/2000 Sb. o podmínkách podnikání a o výkonu státní správy v energetických odvětvích - Energiewirtschaftsgesetz) • Gesetz Nr. 180/2005 Sb. (Zákon c. 180/2005 Sb. o podpoře výroby elektriny z obnovitelných zdrojů energie - Gesetz zur Förderung der Nutzung Erneuerbarer Quellen) • Verordnung Nr. 79/2010 (Vyhláška c. 79/2010 o dispečerském řízení elektrizační soustavy a o předávání údajů pro dispečerské řízení - Verordnung über das Steuerungsverfahren) • Verordnung Nr. 80/2010 (Vyhláška c. 80/2010 o stavu nouze v elektroenergetice – Verordnung über den Notfall im Energiewesen)

2. Rechtsquellen Basisinformationen

Titel der Rechtsquelle (Originalsprache)	Zákon c. 458/2000 Sb. (energetický zákon)	Zakon c. 180/2005 Sb. (zakon o podpore vyuzivani obnovitelnych zdroju)	Vyhlasaka c. 79/2010 o dispecerskem rizeni
Titel der Rechtsquelle (lang)	Zákon c. 458/2000 Sb. o podmínkách podnikání a o výkonu státní správy v energetických odvětvích a o změně některých zákonů (energetický zákon)	Zakon c. 180/2005 Sb. o podpore výroby elektriny z obnovitelnych zdroju energie a o zmene nekterych zakonu (zakon o podpore vyuzivani obnovitelnych zdroju)	Vyhlasaka c. 79/2010 o dispecerskem rizeni elektrizacni soustavy a o predavani udaju pro dispecerske rizeni
Titel der Rechtsquelle (Deutsch)	Gesetz Nr. 458/2000 Sb. über die Bedingungen für Unternehmen und über die Ausübung der Staatsverwaltung in den Energiewirtschaftszweigen (Energiewirtschaftsgesetz)	Gesetz Nr. 180/2005 Sb. zur Förderung der Stromproduktion aus Erneuerbaren Energiequellen und zur Abänderung einiger Gesetze (Gesetz zur Förderung der Nutzung Erneuerbarer Quellen)	Verordnung Nr. 79/2010 über das Steuerungsverfahren des Übertragungsnetzes sowie die Weitergabe von Daten für das Steuerungsverfahren
Kurzbezeichnung	Gesetz Nr. 458/2000 Sb.	Gesetz Nr. 180/2005 Sb.	Verordnung Nr. 79/2010
Inkrafttreten	01.01.2001	01.08.2005	01.04.2010
Letzte Änderung	04.07.2009		
Künftige Änderungen			
Zweck	Das Gesetz Nr. 458/2000 Sb. regelt die Bedingungen der Unternehmertätigkeit, der Ausübung der Staatsverwaltung und der diskriminierungsfreien Regulierung der Energiewirtschaftszweige.	Im Interesse des Klimaschutzes und Umweltschutzes soll der Anteil der Erneuerbaren Energien an der Stromversorgung auf 8% bis 2010 erhöht sowie die Bedingungen für eine weitere Erhöhung dieses Anteils nach dem Jahr 2010 festgelegt werden (§ 1 Gesetz Nr. 180/2005 Sb.).	Die Verordnung regelt die operative Steuerung des Stromnetzes und legt die jeweiligen Nutzungskapazitäten fest.
Bezug Erneuerbare Energien	Das Gesetz gilt auch für die Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien.	Das Gesetz dient ausschließlich der Förderung Erneuerbarer Energien.	Die Verordnung gilt auch für die Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien.
Link zur Rechtsquelle im Volltext (Originalsprache)	http://portal.gov.cz/wps/portal/_s.155/701/.cmd/ad/.c/313/.ce/10821/.p/8411/_s.155/701?PC_8411_number1=4	http://portal.gov.cz/wps/portal/_s.155/701/.cmd/ad/.c/313/.ce/10821/.p/8411/_s.155/701?PC_8411_number1=180/2005&PC_84	http://portal.gov.cz/wps/portal/_s.155/701?number1=79%2F2010&number2=&name=&text=

	58/2000&PC_8411_l=458/2000&PC_8411_ps=50#10821	11_l=180/2005&PC_8411_ps=10	
Link zur Rechtsquelle im Volltext (Englisch)		http://www.czrea.org/files/pdf_en/zakony/RES_act_english.pdf	

Rechtsquellen Basisinformationen

Titel der Rechtsquelle (Originalsprache)	Vyhlaska c. 80/2010 o stavu nouze v elektroenergetice		
Titel der Rechtsquelle (lang)	Vyhlaska c. 80/2010 o stavu nouze v elektroenergetice a o obsahovych nalezitostech havarijního planu		
Titel der Rechtsquelle (Deutsch)	Verordnung Nr. 80/2010 über den Notfall im Energiewesen sowie die inhaltlichen Bestimmungen des Notfallplans		
Kurzbezeichnung	Verordnung Nr. 80/2010		
Inkrafttreten	01.04.2010		
Letzte Änderung			
Künftige Änderungen			
Zweck	Die Verordnung regelt die Einschränkung von Stromerzeugung und Stromverbrauch in (drohenden) Notfällen.		
Bezug Erneuerbare Energien	Die Verordnung gilt auch für die Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien.		
Link zur Rechtsquelle im Volltext (Originalsprache)	http://portal.gov.cz/wps/portal/_s.155/702/.cmd/ad/.c/312/.ce/10822/.p/8412/_s.155/702/_ps.1272/M?PC_8412_l=80/2010&PC_8412_ps=25#10822		
Link zur Rechtsquelle im Volltext (Englisch)			

1. Weiterführende Kontakte

Institution (Name)	Website (Startseite)	Name der Kontaktperson (optional)	Telefonnummer (Zentrale)	eMail (optional)
Ministerstvo životního prostředí (MŽP) - Umweltministerium	http://www.mzp.cz/en/		+420 267 121 111	mailto:info@mzp.cz
Ministerstvo průmyslu a obchodu (MPO) - Ministerium für Industrie und Handel	http://www.mpo.cz/default_en.html		+420 224 851 111	mailto:posta@mpo.cz
Energetický regulační úrad (ERÚ) - Regulierungsbehörde	http://www.eru.cz/?bl=y		+420 564 578 666	mailto:eru@eru.cz
Czech RE Agency - Energieagentur	http://www.czrea.org/en/		+420 575 750 090	mailto:info@czrea.org
Statní fond životního prostředí České republiky	http://en.sfzp.cz/sekce/585/sef/		+420 267 994 300	mailto:dotazy@sfzp.cz

2. Netzanschluss

Kurzbezeichnung der Rechtsquelle	<ul style="list-style-type: none"> • Gesetz Nr. 458/2000 Sb. • Gesetz Nr. 180/2005 Sb. 	
Kurzbeschreibung	<p>Die Übertragungs- oder Verteilungsnetzbetreiber sind verpflichtet, auf ihrem durch die jeweilige Lizenz abgegrenzten Gebiet die Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien vorrangig an ihre Netze anzuschließen. Eine Verpflichtung zum Anschluss einer EE-Anlage entsteht für den Betreiber des Übertragungsnetzes dort, wo die Anschlusskosten am niedrigsten sind.</p> <p>Berechtigter: Anspruchsberechtigt ist der Erzeuger von Strom aus Erneuerbaren Energien (Ausnahmen nach § 3 Gesetz Nr. 180/2005 Sb. auflisten) Windkraftanlagen auf einer Fläche von 1 km² mit einer gesamten installierten Leistung von über 20 MW sind von der Förderung ausgenommen (§ 3 Abs. 1 Gesetz Nr. 180/2005 Sb.). Sie haben Anspruch auf Netzanschluss nach diskriminierungsfreien Kriterien gemäß den allgemeinen energiewirtschaftsrechtlichen Vorschriften (§ 24 Abs. 10 i. V. m. § 26 Abs. 11 Gesetz Nr. 458/2000 Sb.).</p> <p>Verpflichteter: Anschlusspflichtig sind sowohl Verteilungs- als auch Übertragungsnetzbetreiber. Wird die Anlage an das Verteilungsnetz angeschlossen, ist der Verteilungsnetzbetreiber mit den niedrigsten Anschlusskosten zum Anschluss verpflichtet. Aufgrund seiner Monopolstellung sind solche Preisdifferenzierungen beim Übertragungsnetzbetreiber ausgeschlossen.</p>	
Verfahren	Verfahrensablauf	<ul style="list-style-type: none"> - Antrag. Der Anlagenbetreiber stellt einen Antrag auf Anschluss seiner Anlage - Anschlussbedingungen. Erfüllung der von Gesetz Nr. 458/2000 Sb. geregelten Anschluss- und Geschäftsbedingungen (§ 4 Abs. 1 Gesetz Nr. 180/2005 Sb. & § 24 Abs. 10 Buchstabe a) i. V. m. § 26 Abs. 11 Buchstabe a) Gesetz Nr. 458/2000 Sb.). - Netzanschlussvertrag. Zum Abschluss des Vertrags ist der Netzbetreiber verpflichtet (§ 4 Abs. 1 Gesetz Nr. 180/2005 Sb.).
	Fristen	<p>In Gesetz sind keine Fristen für den Netzanschluss vorgesehen. Diese können sich aber aus den vertraglichen Vereinbarungen ergeben.</p>
	Informationspflichten	
Vorrang erneuerbare Energien (qualitative Ausgestaltung)	<input checked="" type="checkbox"/> Vorrang für erneuerbare Energien <input type="checkbox"/> Diskriminierungsfreie Behandlung	<p>Es besteht ein Anspruch des Anlagenbetreibers gegen den Netzbetreiber auf vorrangigen Anschluss der Anlage zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien an das Netz. Zum Abschluss des Vertrags ist der Netzbetreiber verpflichtet (§ 4 Abs. 1 Gesetz Nr. 180/2005 Sb.).</p>
Kapazitätsbeschränkung (quantitative Ausgestaltung)	<p>Bei einem nachweislichen Kapazitätsmangel entsteht die Anschlusspflicht für die Anlage zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien für den Verteilungsnetzbetreiber nicht (§ 4 Abs. 2 Gesetz Nr. 180/2005 Sb.).</p>	
Kostenträger des Netzanschlusses		
	Kostenträger Staat	

	Kostenträger Verbraucher	
	Kostenträger Netzbetreiber	
	Kostenträger Anlagenbetreiber	Die Kosten des Netzanschlusses trägt der Anlagenbetreiber (§ 23 Abs. 2 Buchstabe a) Gesetz Nr. 458/2000 Sb.).
	Verteilmechanismus	

3. Netznutzung

Kurzbezeichnung der Rechtsquelle	<ul style="list-style-type: none"> • Gesetz Nr. 458/2000 Sb. • Gesetz Nr. 180/2005 Sb. • Verordnung Nr. 79/2010 • Verordnung Nr. 80/2010 	
Kurzbeschreibung	<p>Es besteht ein Anspruch des Anlagenbetreibers gegen den Netzbetreiber auf diskriminierungsfreie Netznutzung zur Übertragung und zur Verteilung von Strom aus Erneuerbaren Energien. Zum Abschluss dieser Verträge ist der Netzbetreiber verpflichtet (§ 24 Abs. 1 Buchstabe b) i. V. m. § 24 Abs. 10 Buchstabe c) und § 25 Abs. 1 Buchstabe b) i. V. m. Abs. 11 Buchstabe d) Gesetz Nr. 458/2000 Sb.). Für Erneuerbare Energien bestehen keine gesonderten Regelungen.</p> <p>Berechtigter: Anspruchsberechtigt sind alle Anbieter, die einen entsprechenden Vertrag mit einem Verteilungs- oder Übertragungsnetzbetreiber abgeschlossen haben (§ 24 Abs. 1 Buchstabe b) i. V. m. § 24 Abs. 10 Buchstabe c) und § 25 Abs. 1 Buchstabe b) i. V. m. Abs. 11 Buchstabe d) Gesetz Nr. 458/2000 Sb.).</p> <p>Verpflichteter: Der jeweilige Netzbetreiber ist verpflichtet, jedem Antragsteller den Anschluss und die Übertragung und Verteilung von Strom zu gewähren, sofern er die von einer gesonderten Rechtsvorschrift geregelten Bedingungen erfüllt, mit Ausnahme der Fälle eines nachweislichen Kapazitätsmangels oder bei einer Bedrohung des zuverlässigen Netzbetriebs (§ 24 Abs. 10 Buchstabe a) i. V. m. § 25 Abs. 11 Buchstabe a) Gesetz Nr. 458/2000 Sb.).</p>	
Verfahren	Verfahrensablauf	<ul style="list-style-type: none"> • Vertragsabschluss. Die Netzbetreiber sind dazu verpflichtet, jegliche Elektrizität aus förderfähigen Erneuerbaren Energien aufzukaufen und einen Liefervertrag abzuschließen, falls ihnen der Strom vom Anlagenbetreiber angeboten wurde. • Verpflichtungen. Ein Anlagenbetreiber, der Anspruch auf einen Grünen Bonus erhebt, ist dazu verpflichtet, einen Liefervertrag mit einem anderen Stromanbieter abzuschließen. Diese Verpflichtung bezieht sich nicht auf Hersteller, die jegliche aus Erneuerbaren Energien erzeugte Elektrizität selbst verbrauchen. • Herkunftsgarantie. Der Stromversorger stellt auf schriftlichen Antrag des EE-Anlagen-Betreibers eine Bescheinigung über den Ursprung des erzeugten Stroms aus. Diese Herkunftsgarantie wird innerhalb von 30 Tagen ausgestellt.
	Fristen	Etwaige Fristen zur Gewährung der Netznutzung ergeben sich aus den vertraglichen Vereinbarungen.
	Informationspflichten	
Vorrang erneuerbare Energien (qualitative Ausgestaltung)	() Vorrang für erneuerbare Energien (x) Diskriminierungsfreie Behandlung	Die Nutzung des Netzes erfolgt nach diskriminierungsfreien Kriterien (§ 24 Abs. 10 Buchstabe c) bzw. § 25 Abs. 11 Buchstabe d) Gesetz Nr. 458/2000 Sb.). Ein Vorrang zugunsten von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien besteht nicht.

Netzstabilisierungsmaßnahmen	<p>Der jeweilige Netzbetreiber ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller den Anschluss und die Übertragung und Verteilung von Strom im Falle eines nachweislichen Kapazitätsmangels zu gewähren (§ 24 Abs. 10 Buchstabe a) i. V. m. § 25 Abs. 11 Buchstabe a) Gesetz Nr. 458/2000 Sb.).</p> <p>Die Anlage wird auf dem betreffenden Gebiet vom Energiedispatcher des Netzbetreibers gesteuert, der für den sicheren und zuverlässigen Netzbetrieb, die operative Steuerung des Netzes und für die Bestimmung der Nutzungskapazitäten der Anschlussleitungen zuständig ist. (Verordnung Nr. 79/2010). In Notfällen können Stromerzeugung und -verbrauch eingeschränkt und Anlagen gemäß dem Notfallplan (Verordnung Nr. 80/2010) abgeregelt werden.</p>	
Kostenträger der Netznutzung		
	Kostenträger Staat	
	Kostenträger Verbraucher	
	Kostenträger Netzbetreiber	
	Kostenträger Anlagenbetreiber	<p>Der Erzeuger von Strom aus Erneuerbaren Energien ist verpflichtet, dem Netzbetreiber die Kosten der Systemdienstleistungen entsprechend dem Umfang des von ihm produzierten Stroms zu ersetzen (§ 23 Abs. 2 Buchstabe j) Gesetz Nr. 458/2000 Sb.).</p>
Verteilmechanismus		

4. Netzausbau

Kurzbezeichnung der Rechtsquelle	<ul style="list-style-type: none"> • Gesetz Nr. 458/2000 Sb. • Gesetz Nr. 180/2005 Sb. 	
Kurzbeschreibung	<p>Es besteht ein vertraglicher Anspruch des Anlagenbetreibers gegen den Netzbetreiber auf Netzausbau auf Grund des Anschlussvertrags (§ 45 Abs. 1 Gesetz Nr. 458/2000 Sb.).</p> <p>Berechtigter: Anspruchsberechtigt ist der Erzeuger von Strom aus Erneuerbaren Energien, sofern er eine Lizenz zur Erzeugung von Strom besitzt und die Anschlussbedingungen, die in einer gesonderten Rechtsvorschrift (Kundmachung des Ministeriums für Industrie und Handel) geregelt sind, sowie die Geschäftsbedingungen des Netzbetreibers, erfüllt (§ 23 Abs. 1 Buchstabe a Gesetz Nr. 458/2000 Sb.).</p> <p>Verpflichteter: Die Anschlusspflicht für die Anlage des Erzeugers von Strom aus Erneuerbaren Energien entsteht für den Übertragungs- und für den Verteilungsnetzbetreiber, bei welchem die Anschlusskosten am niedrigsten sind, mit Ausnahme einer Bedrohung des zuverlässigen Betriebs des Verteilungssystems (§ 4 Abs.2 Gesetz Nr. 180/2005 Sb.).</p>	
Verfahren für Anlagenbetreiber	Verfahrensablauf	
	Durchsetzung	<p>Das Verhältnis von Netz- und Anlagenbetreiber ist von Beginn an durch den Abschluss von Verträgen geregelt, in denen sowohl die Pflichten des Netzbetreibers als auch die des Anlagenbetreibers festgelegt sind. Die eventuelle Nichterfüllung dieser Pflichten (z.B. Netzausbau) kann gemäß der geltenden Rechtsordnung geregelt werden.</p>
	Fristen	<p>Im Gesetz sind keine Fristen für den Netzausbau vorgesehen. Diese können sich aber aus den vertraglichen Vereinbarungen ergeben.</p>
	Informationspflichten	
Anreizinstrumente zum Netzausbau		
Kostenträger des Netzausbaus	Kostenträger Staat	
	Kostenträger Verbraucher	
	Kostenträger Netzbetreiber	<p>Die Kosten des Netzausbaus von Niederspannungsleitungen im bebauten Gebiet trägt der Verteilungsnetzbetreiber, genauso wie im unbebauten Gebiet, falls es sich um Leitungen bis zu einer Länge von 50m handelt (§ 45 Abs. 2 Gesetz Nr. 458/2000 Sb.).</p>
	Kostenträger Anlagenbetreiber	<p>Die Kosten des Netzausbaus in anderen Fällen trägt derjenige, zu dessen Vorteil der Ausbau durchgeführt wurde. Grundsätzlich trägt also der Anlagenbetreiber die Kosten (§ 45 Abs. 2 Gesetz Nr. 458/2000 Sb.).</p>

	Verteilmechanismus	
Netzausbaustudien		